

Eingangsdatum:
Uhrzeit:
Unterschrift:

Wahlvorschlag
für die Wahl zur
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION
der Universität Siegen am 22. und 23. Januar 2019

Gruppe:

Zur Wahl der **GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION** der Universität Siegen werden folgende Hochschulmitglieder vorgeschlagen:

Nr.	Name (Blockschrift)	Vorname	Anschrift	Fak./Dez./ Zentrale Einr.	Lfd.-Nr. im Wähler- verzeichnis *
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

* wird vom zentralen Wahlbüro ausgefüllt

Hinweis: Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 4. Januar 2019, 15:00 Uhr, beim Wahlvorstand (zentralen Wahlbüro - Raum Nr. 415 auf dem Campus Adolf-Reichwein-Straße im Gebäudeteil NA, Ebene 4, (Adolf-Reichwein-Str. 2 a), Frau Althaus - von einem wahlberechtigten Universitätsmitglied einzureichen (§ 7 Abs. 1 WahlO). Es ist die Erklärung einer jeden Kandidatin oder eines jeden Kandidaten beizufügen, dass sie oder er mit der Kandidatur einverstanden ist (§ 7 Abs. 5 WahlO).

Weitere Hinweise sowie die Unterschriftenliste siehe Rückseite!

Weitere Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen:

- Wahlvorschläge können nur von Universitätsmitgliedern eingereicht werden, die wahlberechtigt sind (§ 7 Abs. 1 WahlO).
- Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten müssen derselben Gruppe und demselben Wahlkreis angehören, wie die Wahlberechtigten, die den Vorschlag einreichen (§ 7 Abs. 1 WahlO).
- Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen soll auf die paritätische Repräsentanz von Frauen und Männern geachtet werden (§ 11c Abs. 1 Satz 2 HG). Gelingt die Aufstellung einer geschlechterparitätischen Liste trotz intensiver Bemühungen nicht, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich.
- Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Unterzeichnet sie oder er mehrere Vorschläge, gilt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Ihre oder seine Unterschrift auf den übrigen Wahlvorschlägen ist zu streichen. Sind dadurch keine 2 Unterschriften mehr auf diesen Wahlvorschlägen vorhanden, so sind diese Wahlvorschläge ungültig (§ 7 Abs. 7 WahlO).
- Der Wahlvorschlag muss von mindestens 2 Personen der jeweiligen Gruppe persönlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 WahlO).
- Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann nicht ihre oder seine eigene Kandidatur unterstützen (§ 7 Abs. 7 WahlO).
- Jede Kandidatin oder jeder Kandidat darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Kandidatin oder der Kandidat gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird (§ 7 Abs. 3 WahlO).
- Fehlt ein anderslautender Hinweis auf dem Wahlvorschlag, gilt die oder der in der Reihenfolge zuerst genannte Kandidatin oder Kandidat dem Wahlvorstand gegenüber als zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt (Vertrauensfrau/Vertrauensmann gemäß § 7 Abs. 6 WahlO).

Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages:

Nr.	Name, Vorname (Blockschrift)	Unterschrift	Fak./Dez./ Zentr. Einr.	Lfd. Nr. * im Wähler- verzeichnis
1				
2				

* wird vom zentralen Wahlbüro ausgefüllt